

■ WILDE.Rechtsanwälte

Up- und Downloads

Risiken im Internet

Februar 2013

RA Steffen Wilde, Köln

| 1 |

■ Gliederung

- Upload, Download und Urheberrecht
- Übliches Vorgehen der Rechteinhaber
- 5 Standardkonstellationen
- Präventivmaßnahmen
- Verteidigungsverhalten bei Abmahnungen wegen Filesharing

| 2 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Upload, Download und Urheberrecht

- Werk als Gegenstand des Urheberrechtsschutzes, § 2 UrhG
 - Jeder Kinofilm, jedes populäre Musikstück
- Vervielfältigungen eines Werks und/ oder dessen öffentliche Zugänglichmachung (§§ 16, 19a UrhG) dürfen **nur** durch den Urheber oder mit dessen Gestattung passieren.
 - Ausnahme: Privatkopie von einer nicht offensichtlich rechtswidrigen Quelle, § 53 UrhG
- Rechtsfolgen bei unberechtigter Vervielfältigung
 - Unterlassung, Auskunft und bei vorsätzlicher Rechtsverletzung Schadensersatz, §§ 97ff UrhG
 - Strafbarkeit, wenn vorsätzliche Rechtsverletzung, §§106ff UrhG
 - Erstattung Kosten RA
 - beschränkt auf EUR 100,00, wenn erstmalige Abmahnung, einfach gelagerter Fall, nur unerhebliche Rechtsverletzung, außerhalb geschäftlichem Verkehr, § 97a UrhG.

| 3 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Upload, Download und Urheberrecht

- Upload
 - Öffentliche Zugänglichmachung des Werks auf Downloadplattform zum Herunterladen oder seltener
 - Kopie eines Werks vom eigenen Rechner auf einen Server.
 - Zulässig, wenn Genehmigung des Urhebers
- Download
 - Kopie eines Werks von einem Server auf den eigenen Rechner
 - Zulässig, wenn Genehmigung des Urhebers, Privatkopie (-)
- Exkurs: Streaming (aus Perspektive des Werkbetrachters)
 - Kopie eines Werks? Umstritten.
 - Zulässige Betrachtung <-> Rechtsverletzung diskutiert
 - Aktuell eher h.M.: Bloßes Betrachten eines Werkes kein Verstoß. Gute Argumente bestehen für beide Meinungen.

| 4 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Upload, Download und Urheberrecht

- **Feststellbarkeit der Handelnden bei Upload, Download und Streaming durch Rechteinhaber**
- Upload
 - Bereithalten von Werken zum Download kann durch technische Überwachung von Downloadplattformen festgestellt werden. Gesichert wird IP-Adresse des Anbieters.
- Download
 - Feststellung des Nutzers schwierig. Eventuell durch Überprüfung von Werksammlungen bei Nutzern.
- Streaming
 - Feststellung des Nutzers schwierig. Streamingdienste (z.B. kino.to) erstellen – soweit bislang bekannt - keine Logfiles der Betrachter.

| 5 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Übliches Vorgehen der Rechteinhaber

- Feststellung des Rechtsverletzers
- Abmahnschreiben mit Geltendmachung Schadensersatz, Vergleichangebot etc.
- Kommunikation
- Klage

| 6 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Übliches Vorgehen der Rechteinhaber

- Feststellung des Rechtsverletzers
 - Betrifft Upload-Vorgänge wegen Feststellbarkeit
- Einbindung eines Recherche-Dienstleisters zur Sammlung von IP-Adressen von Tauschbörsen-Anbietern (Valide?)
- Sammlung von IP-Adressen
- Beantragung Anordnung bei LG: Verpflichtung des zu der IP-Adresse festgestellten Providers zur Benennung des zugehörigen Anschlussinhabers
 - Früher: Anspruch nur, wenn Rechtsverletzung in gewerblichen Ausmaß; OLG München 07/11: bei Tauschbörsen immer; OLG Köln 05/11, 01/12: nur bei beträchtlichem Gewicht (wertvolles Werk oder relevante Verwertungsphase, ca. 6 Monate ab Veröffentlichung/ Oscarvergabe o.ä.)
 - BGH 04/12: gewerbliches Ausmaß nicht vorausgesetzt.

| 7 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Übliches Vorgehen der Rechteinhaber

- Abmahn schreiben
 - Schreiben an den Anschlussinhaber, der zu der festgestellten IP ermittelt wurde
- Unterlassung und Vernichtung
 - Aufforderung an den Anschlussinhaber, Werk nicht mehr anzubieten, Unterlassungserklärung abzugeben und unzulässig erstellte Kopien zu vernichten
- Erstattung Anwaltskosten nach Streitwert
 - Die zu erstattenden RA-Kosten werden nach einem Streitwert ermittelt
 - Musikstück OLG Köln 11/11 EUR 3.000, OLG FFM 12/10 EUR 2.500
 - Computerspiel, Filme EUR 10.000 bis 30.000
 - Tendenz: die Streitwertangaben scheinen aktuell in angemessene Bereiche zu sinken.

| 8 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Übliches Vorgehen der Rechteinhaber

- Schadensersatz
 - Musiktitel je nach Aktualität und Menge zwischen EUR 150 und 300/ Stück, bei sehr alten Titeln auch EUR 15
 - Software abhängig von Wert, EUR 5.000 denkbar
 - Aktueller Spielfilm LG Köln 03/2011 EUR 638
- Vergleichangebot
 - In der Regel wird aus allen geforderten Beträgen eine Summe gebildet und anschließend ein niedrigeres Vergleichsangebot formuliert.
- Kommunikation
- Klage
 - Eher selten wird Klage erhoben. Nicht absehbar.

| 9 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Reaktion Anschlussinhaber

Die Reaktion hängt davon ab, wie die tatsächliche Situation ausgestaltet ist, vgl. Nachfolgend Standardkonstellationen.

Es bestehen im Wesentlichen folgende Handlungsalternativen:

- Keine Handlung
- Schriftliche Gegendarstellung (z.B. richtiger Adressat?)
- Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung
- Abgabe modifizierte Unterlassungserklärung
- Abgabe vorbeugender modifizierter Unterlassungserklärung
 - Situation: viele Uploads, nur einzelne abgemahnt
- Zahlung des geforderten Betrags
- Zahlungsreduzierung oder Zahlungsverweigerung

| 10 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Rechteinhaber sprechen immer den Anschlussinhaber an.
- Ob dieser überhaupt gegenüber Rechteinhabern – als Täter oder Störer - verpflichtet ist, ergibt sich aus einer Bewertung der zugrundeliegenden Gesamtumstände.
- Zu einigen Standardkonstellationen:
 - Anschlussinhaber hat Upload getätigt
 - Dritter/ Mitglied einer WG hat Upload getätigt
 - Kind hat Upload getätigt, Eltern Anschlussinhaber
 - Mitarbeiter in Unternehmen hat Upload getätigt
 - WLAN, kein Rechner des Anschlussinhabers Upload getätigt
 - Hotel/ Café mit WLAN, Gast hat Upload getätigt
- “Upload getätigt” wird hier unterstellt, in einem Verfahren im Zweifel klärungsbedürftig/ zu bestreiten (valide Analyse?).

| 11 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Anschlussinhaber (A) hat Upload getätigt
- Rechtsverletzung durch A als Täter im Zweifel anzunehmen:
 - Geschütztes Werk
 - der Öffentlichkeit von IP-Adresse zugänglich gemacht
 - IP-Adresse A als bestimmter Person zugeteilt
 - > **tatsächliche Vermutung**, dass A für Rechtsverletzung verantwortlich, BGH 12.05.2010, I ZR 121/06, Sommer unseres Lebens
 - > sekundäre Darlegungslast des A, wenn dieser geltend macht, Dritter sei verantwortlich.
 - > Darlegung zB: A urlaubsabwesend
- Ansprüche der Rechteinhaber, §§ 97 UrhG, auf
 - Unterlassung
 - Schadensersatz etc. wegen Täterschaft des A

| 12 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Dritter/ Mitglied einer WG hat Upload getätigt
- Konstellation
 - Anschlussinhaber (A) hat keine Handlung vorgenommen.
 - Dritter (D) hat in Kenntnis des A Zugriff auf Rechner des A; ohne Kenntnis von A gegen dessen Vorgabe Upload getätigt.
- D ist A bekannt (z.B. Untermieter, WG-Mitglied bekannt)
 - Sekundäre Darlegungslast A: Benennung des D und Darstellung, dass A keine Verletzung vorgenommen hat und gegebenenfalls keine vorgenommen haben kann.
 - A nicht Täter.
 - Anspruch Unterlassung nicht als Täter.
 - Anspruch Schadensersatz (-), kein Vorsatz

| 13 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Dritter/ Mitglied einer WG hat Upload getätigt
- Unterlassungsanspruch gegen A als Störer, § 97 UrhG?
- Störer ist, wer
 - nicht Täter oder Teilnehmer ist,
 - in irgend einer Weise adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beiträgt,
 - und dabei ihm zumutbare Prüfpflichten verletzt,
 - wobei eine Gefahrgeneigtheit einer Tätigkeit zur Rechtsverletzung erhöhte Prüfpflichten bedingen kann,
BGH vom 11.03.2004, I ZR 304/01, Internetversteigerung/ Rolex,
BGH vom 12.07.2007, I ZR 18/04, Jugendgefährdende Medien.
- Störer: Unterlassung und Erstattung RA-Kosten (+), SE (-)
- A hat D einen Internetanschluss zur Verfügung gestellt.
Zumutbare Prüfpflichten verletzt? Eher (-)

| 14 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Kind hat Upload getätigt, Eltern Anschlussinhaber

- Konstellation
 - Eltern sind Anschlussinhaber
 - Kind minderjährig
 - Kind tätigt Upload von Werken

- Eltern haften für ihr Kind? – Haftung wegen Aufsichtspflicht?

- BGH vom 15.11.2012, I ZR 74/12, Morpheus,
Urteilsbegründung am 17.02.2013 noch nicht veröffentlicht.

| 15 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Kind hat Upload getätigt, Eltern Anschlussinhaber

- BGH Morpheus: Keine Haftung der Eltern nach § 832 BGB wegen Aufsichtspflichtverletzung, wenn
 - normal entwickeltes Kind (kein Anlass zur Vermutung von Rechtsverletzungen, an sich Befolgung von Verboten/ Geboten)
 - Kind belehrt über Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an einer Tauschbörse

- Verpflichtung zur
 - Überwachung des Kindes,
 - Überprüfung Computer etc.erst, wenn konkrete Anhaltspunkte für rechtsverletzende Nutzung des Internet durch Kind bestehen.

- Handlungsoption: Belehrung Kind, eventuell Sicherungen.

| 16 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Mitarbeiter in Unternehmen hat Upload getätigt

- Konstellation
 - Unternehmen/ Unternehmer (U) ist Anschlussinhaber.
 - Mitarbeiter (M), der nicht Organ von U, hat in Unkenntnis von U Upload getätigt.

- Unterlassungsanspruch §§ 16a, 97 UrhG

- U nicht Täter oder Teilnehmer der Rechtsverletzung
 - Kein Unterlassungsanspruch als Täter.

- U Störer und daher unterlassungspflichtig?

| 17 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Mitarbeiter in Unternehmen hat Upload getätigt

- U = Störer? Eher (-)

- U hat M Internetanschluss zur Verfügung gestellt.

- Keine weiteren Anhaltspunkte für eine drohende Rechtsverletzung durch den unmittelbar handelnden M feststellbar. Eher keine Verletzung einer Prüfpflicht gegeben.

- vgl. LG München I vom 04.10.2007, 7 O 2827/07

| 18 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Mitarbeiter in Unternehmen hat Upload getätigt
- Schadensersatzanspruch gegen U nach § 97 I UrhG (-)
 - U nicht Täter oder Teilnehmer.
 - Zurechnung nach § 31 BGB (-), da M nicht Organ von U
 - Zurechnung nach § 831 BGB (-), da M nicht in Ausführung der Verrichtung seiner Tätigkeit gehandelt.
 - Zurechnung nach § 99 UrhG (-), da Rechtsverletzung nicht im Rahmen des Tätigkeitsbereichs von M im Unternehmen erfolgt.
- Anspruch auf Erstattung von RA-Kosten (-)
 - Siehe zu Schadensersatzanspruch
 - Keine Störerstellung von U

- vgl. LG München I vom 04.10.2007, 7 O 2827/07

| 19 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- WLAN, kein Rechner des Anschlussinhabers (A) hat Upload getätigt

- Konstellation
 - A hat in seinen Räumen ein WLAN installiert.
 - WLAN ist gesichert.
 - A war zum angeblichen Upload-Zeitpunkt urlaubsabwesend/ hat Upload nachvollziehbar nicht getätigt.

| 20 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Unterlassungsanspruch gegen A nach § 19a, 97 UrhG
 - Werk wurde über IP von A zugänglich gemacht
 - > Vermutung, dass A für Rechtsverletzung verantwortlich.
 - > sekundäre Darlegungslast zu Alternativgeschehen.
 - A: Während Download urlaubsabwesend, WLAN in abgeschlossenem Raum. Darlegungslast genügt, Vermutung (-)
 - Haftung wegen Verwendung des Zugangs von A wegen wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichtverletzung?
 - Verhalten A – Bereithalten eines nicht hinreichend gesicherten WLAN – müsste dazu den Tatbestand des öffentlichen Zugänglichmachens erfüllen, (-), s.o.
 - Nicht ausreichende Sicherung WLAN nicht mit verantwortungsbegründender unsorgfältiger Verwahrung der Zugangsdaten zu ebay-Konto gleichsetzbar, BGH vom 12.10.2010, I ZR 121/ 08, Sommer unseres Lebens.

| 21 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Unterlassungsanspruch gegen A als Täter nach § 19a, 97 UrhG
 - Teilnehmerschaft A (-), fehlt jedenfalls Vorsatz.
- Unterlassungsanspruch gegen A als Störer, §§ 19a, 97 UrhG?
 - BGH, Sommer unseres Lebens:
 - Betrieb eines nicht ausreichend gesicherten WLAN ist adäquat-kausal für über dieses erfolgte Urheberrechtsverletzungen durch unbekannte Dritte.
 - Auch Privatpersonen entsprechende Sicherung zuzumuten.
 - Hinreichende Absicherung durch WLAN-Betreibers:
 - Sicherung des WLAN mit dem beim Erwerb geltenden sicheren Standard, derzeit wohl WAP2.
- Schadensersatzanspruch (-), bereits kein Unterlassungsanspruch nach §§ 97ff UrhG

| 22 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Hinreichend abgesichertes WLAN
 - A nicht Störer.
 - Kein Unterlassungsanspruch gegen A.
 - Kein Anspruch auf Erstattung RA-Kosten gegen A.

- Nicht hinreichend abgesichertes WLAN
 - A haftet als Störer.
 - Vgl. BGH, Sommer unseres Lebens.

| 23 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Standardkonstellationen

- Hotel/ Café mit WLAN, Gast hat Upload getätigt

| 24 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Präventivmaßnahmen

- Nutzung des Anschlusses in einem Haushalt mit Kindern:
 - Instruktion der Kinder zur rechtmäßigen Internetnutzung
 - Installation von Jugendschutzsoftware
- Im Unternehmen: Mitarbeitervereinbarung Internetnutzung
- WLAN: optimale Absicherung des WLAN, mindestens WAP2
- WLAN: Nutzung des WLAN durch Dritte mit Einverständnis des Anschlussinhabers
 - Klare nachweisbare Instruktion zur Nutzung des Anschlusses
- Immer: Reagieren, sobald Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen vorliegen
- Idealerweise dokumentieren von Instruktionen und eventuellen Reaktionen

| 25 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ Verteidigungsverhalten

- Idealfall: Berücksichtigung der Präventivmaßnahmen
- Genaue Sachverhaltszusammenstellung
- Analyse des Gesamtsachverhalts, Entscheidung für eine der gegebenen Handlungsoptionen:
 - Keine Handlung
 - Schriftliche Gegendarstellung (z.B. richtiger Adressat?)
 - Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung
 - Abgabe modifizierte Unterlassungserklärung
 - Abgabe vorbeugender modifizierter Unterlassungserklärung
 - Situation: viele Uploads, nur einzelne abgemahnt
 - Zahlung des geforderten Betrags
 - Zahlungsreduzierung oder Zahlungsverweigerung
 - Abwandlungen der vorangestellten Optionen

| 26 |

WILDE.Rechtsanwälte, Köln, 2013

■ **Danke.**

RA Steffen Wilde

WILDE.Rechtsanwälte
Kaiser-Wilhelm-Ring 22
50672 Köln
Tel. +49-(0)221 - 120909- 0
Fax +49-(0)221 - 120909- 12
Mobil +49-(0)163 - 2899744
mailto:post@wilde-rechtsanwaelte.de
www.wilde-rechtsanwaelte.de

| 27 |

Schluss